

Mitteilung Nr. MIT- 10/2020 (identisch mit der Nummer der Anfrage)		
zur Anfrage nach § 38 GStVV der Fraktion vom Thema:	10/2020	Auswirkungen des Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe auf den kommunalen Haushalt der Stadt Bremerhaven
	CDU 22.01.2020	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja *	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage* lautet:

Wir fragen den Magistrat:

Wie hoch schätzt der Magistrat die jährlichen zusätzlichen kommunalen Aufwendungen durch das seit 01.01.2020 in Kraft getretene neue Angehörigen-Entlastungsgesetz ein,

- a) im Bereich der Hilfen zur Pflege nach SGB XII
- b) im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX?

Thorsten Raschen
Ralf Holz
und Fraktion

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Wie hoch schätzt der Magistrat die jährlichen zusätzlichen kommunalen Aufwendungen durch das seit 01.01.2020 in Kraft getretene neue Angehörigen-Entlastungsgesetz ein,

- a) im Bereich der Hilfen zur Pflege nach SGB XII
- b) im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX?

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wird im Bereich der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe eine Reform angestoßen, bei der die Entlastung der Angehörigen von Pflegebedürftigen und von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund steht. Kernbestandteil ist die Begrenzung der Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen auf Personen mit einem Jahreseinkommen über 100.000,-- Euro.

Die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger wird mit diesem Gesetz erheblich begrenzt. Es handelt sich um eine umfassende und weitreichende Reform des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Ziel ist es dabei, den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, insbesondere bei ohnehin schon durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen belasteten Angehörigen, einzuschränken und somit eine substantielle Entlastung unterhaltsverpflichteter Kinder und Eltern sowie deren Familien zu erreichen.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden voraussichtlich Einnahmeverluste in Höhe von jährlich ca. 100.000,-- € zu verzeichnen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der kommunale Anteil durch die quotal durch das Land Bremen (85%) und die Stadtgemeinde Bremerhaven (15%) finanzierte Sozialhilfe nur 15.000,-- € beträgt.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX werden sich voraussichtlich Einnahmeverluste in Höhe von ca. 120.000,-- € ergeben. Auch für die Eingliederungshilfe gilt die oben genannte quotale Finanzierung durch Land und Stadtgemeinde, so dass der kommunale Anteil ca. 18.000,-- € beträgt.

Des Weiteren werden sich insbesondere in der Hilfe zur Pflege die Fallzahlen wegen des eingeschränkten Unterhaltsrückgriffes in 2020 und darüber hinaus voraussichtlich erhöhen. Eine Bezifferung ist nicht möglich, weil nicht bekannt ist, wie viele Personen in der Vergangenheit von einer Sozialhilfeantragstellung Abstand genommen haben. Auch für diese Fälle gilt die quotale Finanzierung durch das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Grantz
Oberbürgermeister